



. **Ausfertigung**

**Anlage 6.1**

## **Planfeststellungsverfahren**

### **Neubau einer Fischaufstiegsanlage in Lauffen am Neckar**

Neckar-km 125,43A

**Auszug Verkehrsblatt**

rigkeitsklassen der HOAI sind. Sie kennzeichnen vielmehr die Anforderungen an die Bearbeitungstiefe in Planung und Baudurchführung.

- (5) Der in Abschnitt 2 Teil 2 Nr. 3 (Verstärkungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Betonbauteilen) erwähnte Teil 3 Abschnitt 7 der ZTV-ING (Verstärkung von Betonbauteilen) ist mit Schreiben vom 08.12.2016 - StB 17/7192.70/31-2737309 - den Ländern zur Abfrage ergangen. Beide Dokumente nehmen Bezug auf die bereits veröffentlichte Erfahrungssammlung „Verstärkungen älterer Beton- und Spannbetonbrücken“, Dokumentation 2016 des BMVI, welche zum kostenlosen Download auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zur Verfügung steht.

Der in Teil 2 Abschnitt 2 Nr. 1.5 erwähnte Teil 4 Abschnitt 4 der ZTV-ING (Brückenseile) war bereits in der Länderabfrage und wird zeitnah eingeführt werden.

In Teil 2 Abschnitt 3 (BDA-BRÜ) ergeben sich Änderungen zu den bisher bekannten Maßen für Durchstiegsöffnungen und Lagersockel. Diese werden zeitnah in einer Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING) berücksichtigt.

- (6) Die RE-ING nimmt zudem Bezug auf die Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten (BEM-ING). Dabei gliedert sich die BEM-ING wie folgt:

BEM-ING Teil 1: Berechnung und Bemessung von Brückenneubauten (Eurocodes) gemäß ARS Nr. 22/2012 vom 26.11.2012

BEM-ING Teil 2: Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand nach der Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie), Ausgabe 05/2011 inkl. 1. Ergänzung gemäß Schreiben StB 17/7192.70/23-1425389 vom 26.05.2011 mit Ergänzungsschreiben StB 17/7192.70/23-2408274 vom 29.04.2015

BEM-ING Teil 3: Berechnung von Straßenbrücken im Bestand für Schwertransporte, eingeführt mit ARS Nr. 21/2016 vom 30.08.2016

- (7) Der Erlass vom 24.08.2015, Az.: WS 12/5257.14/0, wird mit der RE-ING in Abstimmung mit der Abteilung WS in abgewandelter Form eingeführt und ersetzt das ARS Nr. 20/1998. Der Verweis auf die Anlage zum Erlass vom 02.06.2010, Az.: WS 13/5257.3/1, bezieht sich ausschließlich auf die geometrischen Abmessungen des Gefährdungsraumes.
- (8) Ergänzungen zum ARS Nr. 07/2012 - Gz.: 2213-22sav/060-2239#001 - vom 24.09.2012 werden ebenfalls mit der RE-ING eingeführt. Hiermit wird sichergestellt, dass die europäischen Anforderungen aus der Technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) Energie, welche für die TEN-Strecken der Eisenbahn des Bundes verpflichtend einzuhalten sind, erfüllt werden.

(Stand: 2016/12)

(VkBl. 2017 S. 587)

## Wasserstraßen, Schifffahrt

### Nr. 94 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Amt für Neckar Ausbau Heidelberg plant den Neubau einer Fischaufstiegsanlage an der Staustufe Lauffen am Neckar bei Neckar-km 125,43A.

Die Fischaufstiegsanlage wird im Bereich der Wasserkraftanlage Lauffen am linken Neckarufer errichtet werden. Die Fischaufstiegsanlage soll als sogenannter Becken-Schlitz-Pass bestehend aus 69 Becken entlang der Böschung und unter der B-27-Brücke verlaufen.

Aufgrund veränderter technischer Planungen, insbesondere im Hinblick auf die Baustellenzufahrt, wurde die naturschutzfachliche Betrachtung ergänzt und aktualisiert und eine erneute Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die Bekanntmachung im Verkehrsblatt 2013, S. 655 wird durch die erneute Bekanntmachung ersetzt.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG war zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, sodass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Mainz in der Brucknerstraße 2 in 55127 Mainz eingesehen werden.

Der Bekanntmachungstext kann gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz zusätzlich im Internet unter [www.ast-suedwest.gdws.wsv.de](http://www.ast-suedwest.gdws.wsv.de), Hauptthema Aktuelles eingesehen werden.

Mainz, den 30. Mai 2017  
3800R23-143.3-Ne/020-02

Generaldirektion  
Wasserstraßen und Schifffahrt  
– Standort Mainz –  
Im Auftrag  
Medlin

(VkBl. 2017 S. 590)